



Revision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, EVO) vom 22. März 2017

Geltende Regelung	Neue Regelung	Kommentar
<b>A. Allgemeines</b>	<b>A. Allgemeines</b>	Generelle Änderungen: - CHF durch Fr. ersetzt - Neutrale Bezeichnung oder beide Schreibweisen m/w der Funktionen
<b>Art. 1</b> <b>Rechtsgrundlage</b> Der Gemeinderat erlässt folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt.	---	Artikel gestrichen, er entspricht inhaltlich den Art. 2 und 17.
<b>Art. 2</b> <b>Geltungsbereich</b> Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionären der Stadt Bülach.	<b>Art. 1</b> <b>Geltungsbereich</b> Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre.	Gestrichen: Tag- und Sprachliche Anpassung m/w



Totalrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, EVO) vom 22. März 2017

Geltende Regelung	Neue Regelung	Kommentar
<b>B. Entschädigungen</b>	<b>B. Entschädigungen</b>	
<b>Art. 3</b> <b>Behörden</b> Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern folgender Behörden jährliche Pauschalentschädigungen ausgerichtet:  <b>Gemeinderat</b> Grundbesoldung inkl. Mitgliedschaft RPK und Fachkommissionen I – IV - Parlamentspräsident CHF 4000 - Kommissionspräsidenten CHF 4000 - Kommissionsaktuare CHF 3500 - Mitglied CHF 2500  Alle Mitglieder der RPK (inkl. Präsident und Aktuar) erhalten zusätzlich je 500 Franken als Entschädigung für die Prüfung der Rechnungen und Budgets Dritter (Oberstufenschulgemeinde Bülach, Friedhofzweckverband, Planungsgruppe Zürcher Unterland, Suchtpräventionsstelle, Heilpädagogische Schule).	---  <b>Art. 2</b> <b>Gemeinderat</b> Jährliche Pauschal-Entschädigung inkl. Mitgliedschaft RPK und Fachkommissionen I – IV - Parlamentspräsidium Fr. 4 000 - Präsidien Fachkommissionen Fr. 4 000 - Aktuarate Fachkommissionen Fr. 3 500 - Mitglieder Fachkommissionen Fr. 2 500  Alle Mitglieder der RPK (inkl. Präsidium und Aktuarat) erhalten zusätzlich je 500 Franken als Entschädigung für die Prüfung der Rechnungen und Budgets Dritter.  Die Teilnahme an Sitzungen wird gem. Art. 12 zusätzlich ent-	Neu: Für jedes Gremium einen eigenen Artikel.  <i>Gemeinderat:</i> Der Gemeinderat sieht keinen Bedarf zur Veränderung der Entschädigung.  Aufzählung der Mandate Dritter streichen, bei neuen oder wegfallenden Mandaten müsste jeweils die EVO angepasst werden



Totalrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, EVO) vom 22. März 2017

Geltende Regelung	Neue Regelung	Kommentar
<p>Die Leistungen von Präsident, Aktuar und Mitglieder der Bürgerrechtskommission sowie von Spezialkommissionen werden mit Tag- und Sitzungsgeldern abgegolten. Referent und Aktuar erhalten pro Gesuch bzw. Protokoll eine Entschädigung von 100 Franken.</p>	<p>schädigt.</p> <p><b>Spezialkommissionen</b> Die Leistungen von Präsidien, Aktuariaten und Mitgliedern von Spezialkommissionen werden mit Sitzungsgeldern nach Art. 12. abgegolten.</p>	<p>Als Titel fett Die Bürgerrechtskommission gibt es nicht mehr, deshalb gestrichen. Der letzte Satz: <i>Referent und Aktuar erhalten...</i> in der geltenden Regelung bezieht sich auf die Bürgerrechtskommission und wird gestrichen.</p>



**Totalrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, EVO) vom 22. März 2017**

Geltende Regelung	Neue Regelung	Kommentar
<p><b>Stadtrat</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stadtpräsident CHF 50000</li> <li>- Schulpräsident/Stadtrat CHF 45000</li> <li>- Grundentschädigung übrige Stadtratsmitglieder CHF 30000</li> <li>- Zur Aufteilung auf den gesamten Stadtrat CHF 60000</li> </ul> <p>Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Sie sind in den Entschädigungen enthalten.</p>	<p><b>Art. 3</b> <b>Stadtrat</b> <b>Nebenämter mit definierten Pensen</b></p> <p>Die Pensen der Mitglieder des Stadtrats betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stadtpräsidium 65%</li> <li>- Schulpräsidium 35%</li> <li>- Stadtratsmitglieder 35%</li> </ul> <p><b>Entschädigung</b></p> <p>Jährliche Pauschal-Entschädigung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stadtpräsidium Fr. 97 500</li> <li>- Schulpräsidium Fr. 49 000</li> <li>- Stadtratsmitglieder Fr. 49 000</li> <li>- Zur Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder zusätzlich pauschal Fr. 60 000</li> </ul> <p>Die Aufteilung ist Sache des Stadtrats.</p> <p>Es werden keine zusätzlichen Sitzungsgelder ausgerichtet.</p>	<p><i>Stadtrat</i></p> <p>Neu: Stadtrats-Mandate sind Nebenämter mit definierten Pensen.</p> <p>Heutige Ansätze inkl. aufgelaufener Teuerung von 9.35%</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stadtpräsidium Fr. 54 675</li> <li>- Schulpräsidium/Stadtrat Fr. 49 208</li> <li>- Stadtratsmitglieder je Fr. 32'805</li> <li>- Zur Aufteilung auf den gesamten Stadtrat Fr. 65 610</li> </ul> <p>Letzter Satz gestrichen.</p>



Totalrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, EVO) vom 22. März 2017

Geltende Regelung	Neue Regelung	Kommentar
	<p><b>Pauschalspesen</b> Jedes Mitglied des Stadtrats erhält eine monatliche Spesenpauschale von 400 Franken.</p> <p><b>Delegationsämter</b> Die Delegationsämter sind Teil des Stadtrats-Amtes. Jeweils zu Beginn der Legislatur wählt der Stadtrat aus seinem Kreis die Delegierten (Konstituierungsbeschluss). Entschädigungen aus den Delegationsämtern fliessen zu 100% in die Stadtkasse.</p> <p><b>Freiwillige Mandate</b> Freiwillige Mandate sind nicht Teil des Stadtrats-Amtes. Freiwillige Mandate übernimmt ein Mitglied des Stadtrats im Interesse der Stadt Bülach und/oder im Rahmen seiner Freizeit. Entschädigungen aus freiwilligen Mandaten gehen zu 100% an das jeweilige Mitglied des Stadtrats.</p>	<p>Neu: Pauschale Spesenentschädigung für den Stadtrat (SRB 173 v. 18.6.2014)</p> <p>Neu: In der geltenden EVO nicht geregelt.</p> <p>Neu: In der geltenden EVO nicht geregelt.</p>



**Totalrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, EVO) vom 22. März 2017**

Geltende Regelung	Neue Regelung	Kommentar
<p><b>Primarschulpflege</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Präsident, Entschädigung als Schulpräsident/Stadtrat</li> <li>- Grundentschädigung pro Mitglied CHF 12000</li> <li>- Vizepräsidium zusätzlich CHF 4000</li> <li>- Zur Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder zusätzlich pauschal CHF 24000</li> </ul> <p>Die Aufteilung ist Sache der Primarschulpflege. Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Sie sind in den Entschädigungen enthalten.</p>	<p><b>Art. 4</b> <b>Primarschulpflege</b></p> <p>Entschädigung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schulpräsidium siehe Stadtrat</li> <li>- Mitglieder Fr. 12 000</li> <li>- Vizepräsidium zusätzlich Fr. 4 000</li> <li>- Zur Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder zusätzlich pauschal Fr. 24 000</li> </ul> <p>Die Aufteilung ist Sache der Primarschulpflege. Es werden keine zusätzlichen Sitzungsgelder ausgerichtet.</p>	<p><i>Primarschulpflege</i></p> <p>Die Primarschulpflege soll von neun auf sieben Mitglieder verkleinert werden. Die Primarschulpflege sieht keinen Bedarf zur Veränderung der Entschädigung.</p> <p>Letzter Satz gestrichen.</p>
<p><b>Sozialbehörde</b></p> <p>Jährliche Pauschalentschädigung 25000 Franken (ohne den Präsidenten).</p> <p>Die Aufteilung ist Sache der Sozialbehörde. Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Sie sind in der Entschädigung enthalten.</p>	<p><b>Art. 5</b> <b>Sozialbehörde</b></p> <p>Entschädigung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Präsidium (Mitglied Stadtrat) siehe Stadtrat</li> <li>- Zur Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder pauschal Fr. 25 000</li> </ul> <p>Die Aufteilung ist Sache der Sozialbehörde. Es werden keine zusätzlichen Sitzungsgelder ausgerichtet.</p>	<p><i>Sozialbehörde</i></p> <p>Die Sozialbehörde sieht keinen Bedarf zur Veränderung der Entschädigung.</p> <p>Letzter Satz gestrichen.</p>



Totalrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, EVO) vom 22. März 2017

Geltende Regelung	Neue Regelung	Kommentar
	<p><b>Art. 6</b> <b>Kommission für Grundsteuern</b> Entschädigung</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Präsidium (Mitglied Stadtrat) siehe Stadtrat</li><li>- Mitglieder Fr. 2 400</li></ul> <p>Die Teilnahme an Sitzungen wird gem. Art. 12 zusätzlich entschädigt.</p>	<p><i>Kommission für Grundsteuern</i> Neu. Bisher hat eine Regelung gefehlt.</p> <p>Gemäss Rückmeldung von Stadtrat Walter Baur ist die aktuelle Entschädigung von Fr. 800 nicht mehr vertretbar.</p>
<p><b>Wahlbüro (siehe Art. 5)</b> Die Entschädigung für die Mitglieder des Wahlbüros und beigezogenen Hilfskräfte wird vom Stadtrat festgelegt.</p>	<p><b>Art. 7</b> <b>Wahlbüro</b> Entschädigung</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Mitglieder des Wahlbüros pro Stunde Fr. 30</li></ul> <p>Angefangene Stunden werden auf Viertelstunden aufgerundet.</p> <p>Die Entschädigung der beigezogenen Hilfskräfte legt der Stadtrat fest.</p>	<p><i>Wahlbüro</i></p> <p>Hilfskräfte sind in der Regel Verwaltungsangestellte. Es können auch Drittpersonen herangezogen werden.</p>



**Totalrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, EVO) vom 22. März 2017**

Geltende Regelung	Neue Regelung	Kommentar
<p><b>Art. 4</b> <b>Beratende Kommissionen</b> Für die Mitglieder der beratenden Kommissionen werden die Entschädigungen vom Stadtrat festgelegt.</p> <p>Für die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Primarschule werden die Entschädigungen durch die Primarschulpflege festgelegt. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Stadtrat.</p>	<p><b>Art. 8</b> <b>Beratende Kommissionen</b> Die Leistungen der Präsidien, Aktuariaten und Mitglieder von beratenden Kommissionen werden mit Sitzungsgeldern nach Art. 12 abgegolten.</p>	<p>Neu: Für alle Kommissionen, inkl. Kommissionen der Primarschule, gilt die gleiche Regelung.</p>
<p><b>Art. 5</b> <b>Wahlbüro</b> Die Entschädigungen für die Mitglieder des Wahlbüros und beizugehörigen Hilfskräfte werden vom Stadtrat festgelegt.</p>	---	Neu unter Art. 7 geregelt
<p><b>Art. 6</b> <b>Funktionäre von Feuerwehr und Zivilschutz</b> Die Entschädigung und der Sold für die nebenamtlichen Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden vom Stadtrat festgelegt.</p>	<p><b>Art. 9</b> <b>Funktionärinnen und Funktionäre von Feuerwehr und Zivilschutz</b> Die Entschädigung und der Sold für die nebenamtlichen Funktionärinnen/Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden vom Stadtrat festgelegt.</p>	Sprachliche Anpassung m/w





**Totalrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, EVO) vom 22. März 2017**

Geltende Regelung	Neue Regelung	Kommentar
<p><b>Art. 7</b> <b>Friedensrichter</b> Die Entschädigung des Friedensrichters wird durch den Stadtrat festgelegt. Die gesetzlichen Gebühren fallen ihm zu. Wenn er den Nachweis erbringt, dass diese unerhältlich sind, werden sie ihm von der Stadt vergütet.</p>	<p><b>Art. 10</b> <b>Friedensrichter/in</b> Die Friedensrichterin/der Friedensrichter wird mit einer Fallpauschale entschädigt, welche durch den Stadtrat festgelegt wird.  Die gesetzlichen Gebühren fliessen in die Stadtkasse.</p>	<p>Sprachliche Anpassung m/w 2010 hat der Stadtrat die Entschädigung des Friedensrichters neu geregelt (SRB-Nr. 343 v. 15.12.10): Fallpauschale von Fr. 550 anstelle der Gebühren. Antrag auf Erhöhung der Fallpauschale abgelehnt mit SRB-Nr. 145 v. 8.5.13. Mit SRB-Nr. 313 v. 20.10.13 hat der Stadtrat ein jährliches Fixum anstelle der Fallpauschale abgelehnt.</p>
<p><b>Art. 8</b> <b>Stadtammann und Betriebsbeamter</b> Die Entschädigung des Stadtammanns und Betriebsbeamten richtet sich nach den Bestimmungen für das städtische Personal.  Die Besoldung bildet die einzige Entschädigung für dessen gesamte Tätigkeit im Staatsdienst. Sämtliche Sporteln und Gebühren für die amtlichen Verrichtungen fallen in die Stadtkasse.</p>	<p><b>Art. 11</b> <b>Frau Stadtammann/Betriebsbeamtin und Stadtammann/Betriebsbeamter</b> Die Entschädigung der Frau Stadtammann und Betriebsbeamtin/des Stadtammanns und Betriebsbeamten richtet sich nach den Bestimmungen für das städtische Personal.  Die gesetzlichen Gebühren fliessen in die Stadtkasse.</p>	<p>Sprachliche Anpassung m/w  Das Sportelsystem wurde mit der Einführung der neuen Zivilprozessordnung (ZPO) 2008 abgeschafft.</p>



Totalrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, EVO) vom 22. März 2017

Geltende Regelung	Neue Regelung	Kommentar																														
<p><b>Art. 9</b> <b>Tag- und Sitzungsgelder</b> Es gelten folgende Ansätze:</p> <table><tr><td>für eine Sitzung während des Tages bis zu 2 Stunden</td><td>CHF 60.-</td></tr><tr><td>für eine Abendsitzung bis zu 2 Stunden</td><td>CHF 60.-</td></tr><tr><td>für eine Abendsitzung bis zu 3 Stunden</td><td>CHF 80.-</td></tr><tr><td>für eine Abendsitzung bei längerer Dauer</td><td>CHF 100.-</td></tr><tr><td>Halbtagesentschädigung (einschliesslich Sitzungen während des Tages, die länger als 2 Stunden dauern)</td><td>CHF 120.-</td></tr><tr><td>Ganztagesentschädigung</td><td>CHF 240.-</td></tr></table>	für eine Sitzung während des Tages bis zu 2 Stunden	CHF 60.-	für eine Abendsitzung bis zu 2 Stunden	CHF 60.-	für eine Abendsitzung bis zu 3 Stunden	CHF 80.-	für eine Abendsitzung bei längerer Dauer	CHF 100.-	Halbtagesentschädigung (einschliesslich Sitzungen während des Tages, die länger als 2 Stunden dauern)	CHF 120.-	Ganztagesentschädigung	CHF 240.-	<p><b>Art. 12</b> <b>Sitzungsgelder</b> Es gelten folgende Ansätze:</p> <table><tr><td>Für eine Sitzung während des Tages</td><td></td></tr><tr><td>- bis zu 2 Stunden</td><td>Fr. 60.-</td></tr><tr><td>- über 2 Stunden siehe Halbtagesentschädigung</td><td></td></tr><tr><td>Für eine Abendsitzung</td><td></td></tr><tr><td>- bis zu 2 Stunden</td><td>Fr. 60.-</td></tr><tr><td>- bis zu 3 Stunden</td><td>Fr. 80.-</td></tr><tr><td>- über 3 Stunden</td><td>Fr. 100.-</td></tr><tr><td>Halbtagesentschädigung (einschliesslich Sitzungen während des Tages, die länger als 2 Stunden dauern)</td><td>Fr. 120.-</td></tr><tr><td>Ganztagesentschädigung</td><td>Fr. 240.-</td></tr></table>	Für eine Sitzung während des Tages		- bis zu 2 Stunden	Fr. 60.-	- über 2 Stunden siehe Halbtagesentschädigung		Für eine Abendsitzung		- bis zu 2 Stunden	Fr. 60.-	- bis zu 3 Stunden	Fr. 80.-	- über 3 Stunden	Fr. 100.-	Halbtagesentschädigung (einschliesslich Sitzungen während des Tages, die länger als 2 Stunden dauern)	Fr. 120.-	Ganztagesentschädigung	Fr. 240.-	<p>Titel geändert: Tag- und gestrichen Darstellung angepasst, Artikel inhaltlich unverändert. Der Gemeinderat sieht keinen Bedarf zur Veränderung der Entschädigung.</p>
für eine Sitzung während des Tages bis zu 2 Stunden	CHF 60.-																															
für eine Abendsitzung bis zu 2 Stunden	CHF 60.-																															
für eine Abendsitzung bis zu 3 Stunden	CHF 80.-																															
für eine Abendsitzung bei längerer Dauer	CHF 100.-																															
Halbtagesentschädigung (einschliesslich Sitzungen während des Tages, die länger als 2 Stunden dauern)	CHF 120.-																															
Ganztagesentschädigung	CHF 240.-																															
Für eine Sitzung während des Tages																																
- bis zu 2 Stunden	Fr. 60.-																															
- über 2 Stunden siehe Halbtagesentschädigung																																
Für eine Abendsitzung																																
- bis zu 2 Stunden	Fr. 60.-																															
- bis zu 3 Stunden	Fr. 80.-																															
- über 3 Stunden	Fr. 100.-																															
Halbtagesentschädigung (einschliesslich Sitzungen während des Tages, die länger als 2 Stunden dauern)	Fr. 120.-																															
Ganztagesentschädigung	Fr. 240.-																															
<p><b>Art. 10</b> <b>Teuerungszulagen</b> Der Stadtrat kann zu Beginn der Legislaturperiode die Entschädigungen sowie die Tag- und Sitzungsgelder gemäss Art. 3 – 9 dieser Verordnung im Rahmen der für das städtische Personal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen.</p>	<p><b>Art. 13</b> <b>Teuerungsausgleich</b> Der Stadtrat kann dem Gemeinderat alle vier Jahre zu Beginn der Legislaturperiode beantragen, die Entschädigungen sowie die Sitzungsgelder gemäss Art. 3 – 12 dieser Verordnung im Rahmen der für das städtische Personal geltenden Bestimmungen der Teuerung anzupassen.</p>	<p>Titel angepasst</p>																														



**Totalrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, EVO) vom 22. März 2017**

Geltende Regelung	Neue Regelung	Kommentar
<p><b>Art. 11</b> <b>Spesenvergütung</b> Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das städtische Personal geltenden Richtlinien entschädigt.</p>	<p><b>Art. 14</b> <b>Spesenvergütung</b> Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den <b>Funktionärinnen/Funktionären</b> werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das städtische Personal geltenden Richtlinien entschädigt.</p>	<p>Inhaltlich unverändert Sprachliche Anpassung m/w</p>
<p><b>C. Versicherungen</b></p>	<p><b>C. Versicherungen</b></p>	
<p><b>Art. 12</b> <b>Unfall- und Haftpflichtversicherung</b> Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Stadt gegen Unfall und Haftpflicht versichert.</p>	<p><b>Art. 15</b> <b>Unfall- und Haftpflichtversicherung sowie Lohnfortzahlung</b> Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die <b>Funktionärinnen/Funktionäre</b> werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Stadt gegen Berufsunfall und Haftpflicht versichert.</p>	<p>Sprachliche Anpassung m/w</p>



**Totalrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, EVO) vom 22. März 2017**

Geltende Regelung	Neue Regelung	Kommentar
	<p>Die Mitglieder des Stadtrats sind zusätzlich gegen Nichtberufsunfälle versichert.</p> <p>Die Fortzahlung der ordentlichen Entschädigung bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft richtet sich für das Präsidium und die Mitglieder des Stadtrats nach den entsprechenden Bestimmungen des Personals.</p>	<p>Neu: Nichtbetriebsunfall war bisher nicht in der EVO geregelt.</p> <p>Neu: Die Fortzahlung bei Krankheit etc. für den Stadtrat war bisher nicht geregelt.</p>
<p><b>Art. 13</b> Pensionskasse Die Mitglieder des Stadtrates sind im Sinne der beruflichen Vorsorge, mit den dort vorgesehenen Ausnahmen, versichert.</p>	<p><b>Art. 16</b> Pensionskasse Die Mitglieder des Stadtrats sind gemäss Reglement der BVK (Personalsvorsorge des Kantons Zürich) versichert.</p>	<p>Textliche Anpassung, inhaltlich keine Änderung</p>



**Totalrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, EVO) vom 22. März 2017**

Geltende Regelung	Neue Regelung	Kommentar
<b>D. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	<b>D. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	
<b>Art. 14</b> <b>Inkraftsetzung</b> Diese Änderung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. April 2006 in Kraft und kommt für die einzelnen Behörden, Kommissionen und Funktionäre auf Beginn der jeweiligen kommenden Amtsperiode (2006-2010) zur Anwendung.	<b>Art. 17</b> <b>Inkraftsetzung</b> Diese Verordnung ist am tt. mm.2017 durch den Gemeinderat beschlossen worden. Sie ersetzt diejenige vom 1. April 2006 und tritt auf Beginn der jeweiligen Amtsdauer im Jahr 2018 in Kraft.	Neu enthält dieser Artikel die Information, welche Version durch die neue ersetzt wird.